

**Achte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen
für die Wasserversorgung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. S. 467), sowie den §§ 2, 4, 6, 10, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) in ihrer Sitzung am 17. Januar 2024 folgende achte Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren- und Kostenerstattung für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 26. November 2014 in der Fassung der siebenten Satzung zur Änderung der Gebühren- und Kostenerstattung für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 22.02.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Erhebungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grundgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch bei Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage bis zum 15. des Monats ab dem laufenden Monat, bei Anschluss nach dem 15. des Monats für den folgenden Monat.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt bei der Stilllegung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Die Stilllegung/Beseitigung des Grundstücksanschlusses erfolgt in der Regel auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstig dinglich Berechtigten. Erfolgt die Stilllegung bzw. Rückbau bis einschließlich 15. des Monats, erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Vormonats. Bei Stilllegung bzw. Rückbau nach dem 15. des Monats erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des laufenden Monats. § 18 der Wasserversorgungssatzung gilt entsprechend.

- 2. § 5 Gebührenschuldner ist unverändert im Wortlaut nunmehr § 6 Gebührenschuldner**
- 3. § 6 Veranlagung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr ist nunmehr § 5 Veranlagung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**
- 4. § 5 Absatz 1 (Veranlagung und Fälligkeit) wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 und des § 6 dieser Satzung mit diesem Zeitpunkt.

5. Anlage B -Benutzungsgebühren- und Kostenerstattungsübersicht

I. Verbrauchsgebühr

- alle Mitgliedsgemeinden ZWAB

2,16 Euro/m³ netto

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Diedrichshagen, den 18.01.2024


Vogt
Verbandsvorsteher



Die ^{achte}~~siebente~~ Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Wasserversorgung (Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser ZWAB) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 18.01.2024 angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 18.01.2024


Vogt
Verbandsvorsteher

